



TOP 5

17. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern - Kapitel Windenergie Bereich Altöttinger und Burghauser Forst

23.07.2024

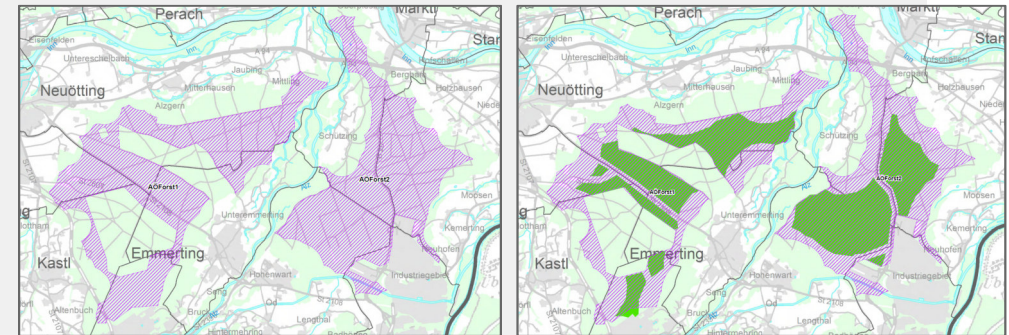
Regionsbeauftragte

1. Ausgangslage und Zeitplan
2. Beteiligungsverfahren und Auswertung
3. Zusammenfassung der Änderungen
4. Beschlussvorschlag

Ausgangslage, Zeitplan

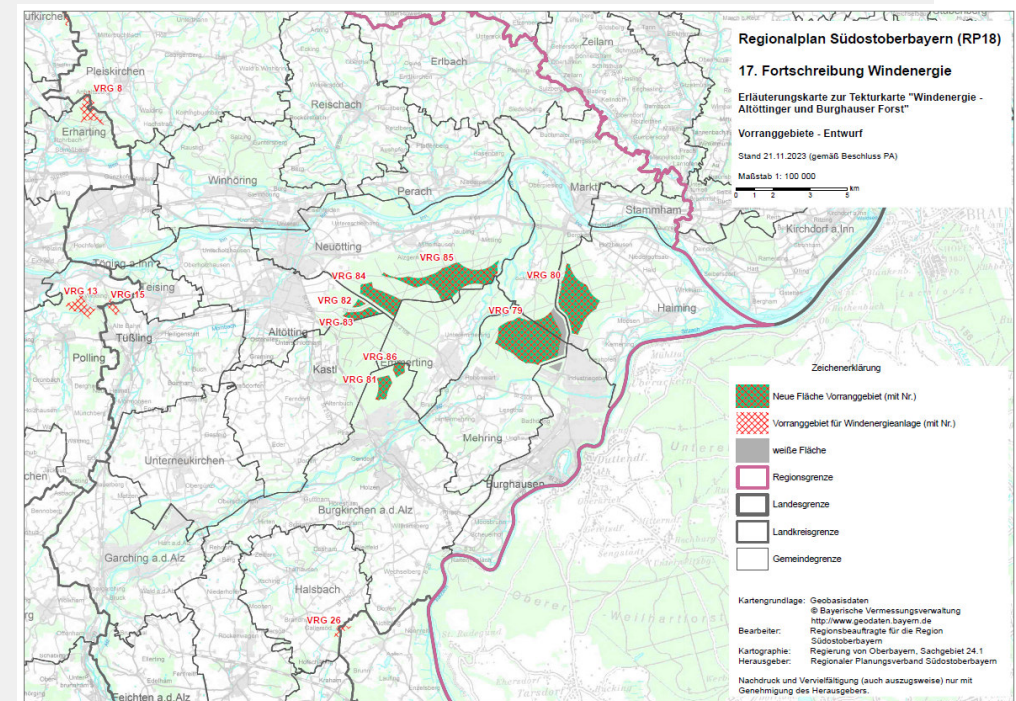
RPV 18

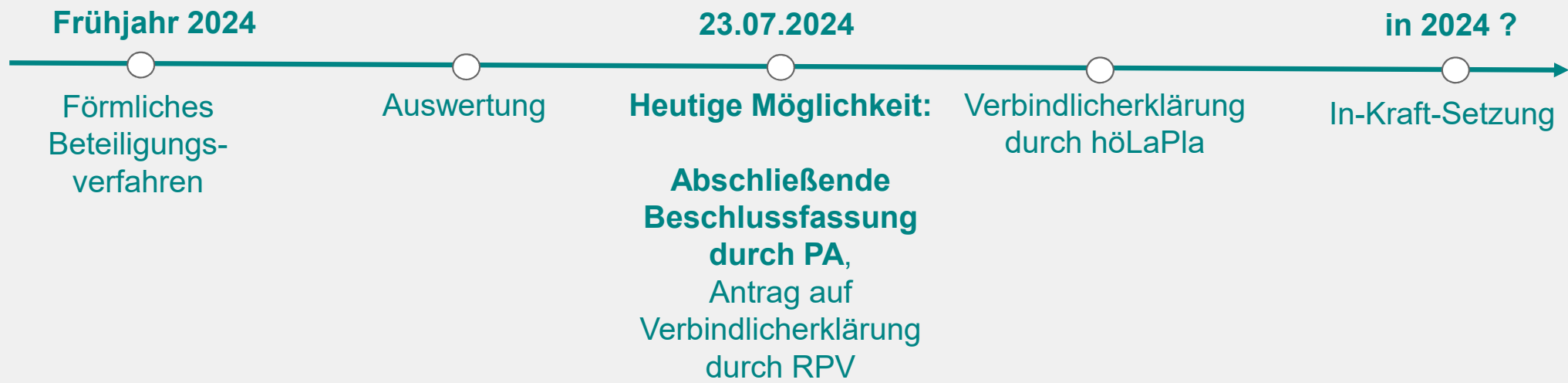
- Rechtskräftiges Ausschlussgebiet kollidiert mit Windenergieprojekt
- Beschluss des PA am 25.04.2023 zur 17. Fortschreibung im Altöttinger und Burghauser Forst
- Beschluss des PA am 11.07.2023 zur Orientierung an den Projektflächen der BaySF, welche dem Ausschreibungsverfahren zugrunde lagen (ohne die Gemeinden Emmerting und Kastl)
- Beschluss des PA am 21.11.2023 zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens
- Durchführung des Beteiligungsverfahrens vom 04.03.2024 bis zum 15.04.2024



Suchraum Kriterien für Region gesamt (16. FS)

Projektflächen BaySF (vor Ausschreibung)





Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
Bahnhofstraße 38
84503 Altötting

UMWELTBERICHT gemäß Art. 15 BayLplG

zur 17. Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (RP 18)

Windenergie – Altöttinger und Burghauser Forst Kapitel B V 7 Energieversorgung

17. Fortschreibung des RP 18
Windenergie – Altöttinger und Burghauser Forst

Allgemeiner Teil

1. Vorgezogene Regionalplanfortschreibung

Bei der Fortschreibung des Regionalplans (BayLplG) frühzeitig zu erstellen. In diesem Bericht werden die Auswirkungen der Fortschreibung auf die menschliche Gesundheit, Luft, Klima und Landnutzung bewertet. Der Umweltbericht enthält die in den vorstehenden Abschnitten genannten Angaben, die für die Regionalplanung erforderlich sind.

17. Fortschreibung des RP 18
Windenergie – Altöttinger und Burghauser Forst
1. Änderungsbegründung
Stand: gemäß Beschluss PA 21.11.2023

der Projektflächenabgrenzung ist eine dadurch zu erwartende Verfahrensbeschleunigung der Regionalplanfortschreibung, da für diese Flächen bereits unterstützende Gemeinderatsbeschlüsse vorliegen und wichtige fachliche Belange bereits vorausschauend berücksichtigt sind. Zugleich bettet sich die gegenständliche 17. Fortschreibung im Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst in den größer gefassten Rahmen der durch den Planungsverband bereits am 11.10.2022 beschlossenen 16. Fortschreibung des Regionalplans ein, mit welcher eine größere Anzahl an geeigneten Flächen für die Windenergienutzung in der Region Südostoberbayern gesichert und das gemäß LEP 2023 (in Kraft getreten am 01.06.2023) für die Region verpflichtend vorgegebene Flächenziel von zunächst 1,1 % bis 31.12.2027 umgesetzt werden soll.

Den gegenständlichen Flächenabgrenzungen liegen im Wesentlichen ein Siedlungsabstand zur Wohnnutzung mit 1.000 m sowie pauschalierte Puffer zu bestehenden Verkehrsinfrastrukturen und Freileitungen zugrunde. Weitere wesentliche Kriterien sind Wasserschutzbereiche der Zonen I und II, Naturschutz-/FFH-Gebiete sowie Abstände zur Linieninfrastruktur. Damit macht sich der Regionale Planungsverband den Flächenvorschlag der bis Ende Mai 2023 ausgeschriebenen Projektflächen für den Windpark mit geringfügigen Abweichungen (Rotor-Out) zu eigen. Des Weiteren sind Abstandspuffer für eine im Jahr 2022 raumgeordnete Trasse der 380kV-Leitung Pirach-Tann berücksichtigt. Hierfür ergibt sich eine Zurücknahme des Ausschlussgebiets, jedoch keine Ausweisung als Vorranggebiet. Eine ausreichende Windgeschwindigkeit von mind.

Vorranggebiete
Vorranggebiets
verfahren
erweiterer
Vorstände

17. Fortschreibung des RP 18
Windenergie – Altöttinger und Burghauser Forst
2. Verordnung - ENTWURF
Stand: gemäß Beschluss PA 21.11.2023

2. Verordnung (Ziele, Grundsätze) - ENTWURF

... Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Regionalplan für die Region Südostoberbayern

(17. Fortschreibung) vom ... [einzusetzen: Ausfertigungsdatum]

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675)) erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans Südostoberbayern Kapitel B V Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Energieversorgung und Abfallwirtschaft (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Südostoberbayern vom 08. November 1988, GVBl. Seite 370, zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans Südostoberbayern vom 05. Mai 2020, OBABl. Nr. 14 Seite 149) werden wie folgt geändert:

- (1) Nr. B V 7.2.4.1 Z wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „VRG 78 Rohrdorf Lkr. Rosenheim“ werden die Wörter „Weitere Vorranggebiete Windenergie in der Region folgen aus der Festlegung B V 7.2.5.“ eingefügt.
- (2) Der Nr. B V 7.2.4.2 wird folgende Nr. B V 7.2.5 angefügt:
„B V 7.2.5 Z Im Teilraum Altöttinger und Burghauser Forst werden zur verstärkten Erschließung und Nutzung der Windenergie Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen. In den Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen.
Als Vorranggebiete in diesem Teilraum werden folgende Flächen ausgewiesen:
VRG 79 Lkr. Altötting
VRG 80 Lkr. Altötting
VRG 81 Lkr. Altötting
VRG 82 Lkr. Altötting
VRG 83 Lkr. Altötting
VRG 84 Lkr. Altötting
VRG 85 Lkr. Altötting
VRG 86 Lkr. Altötting

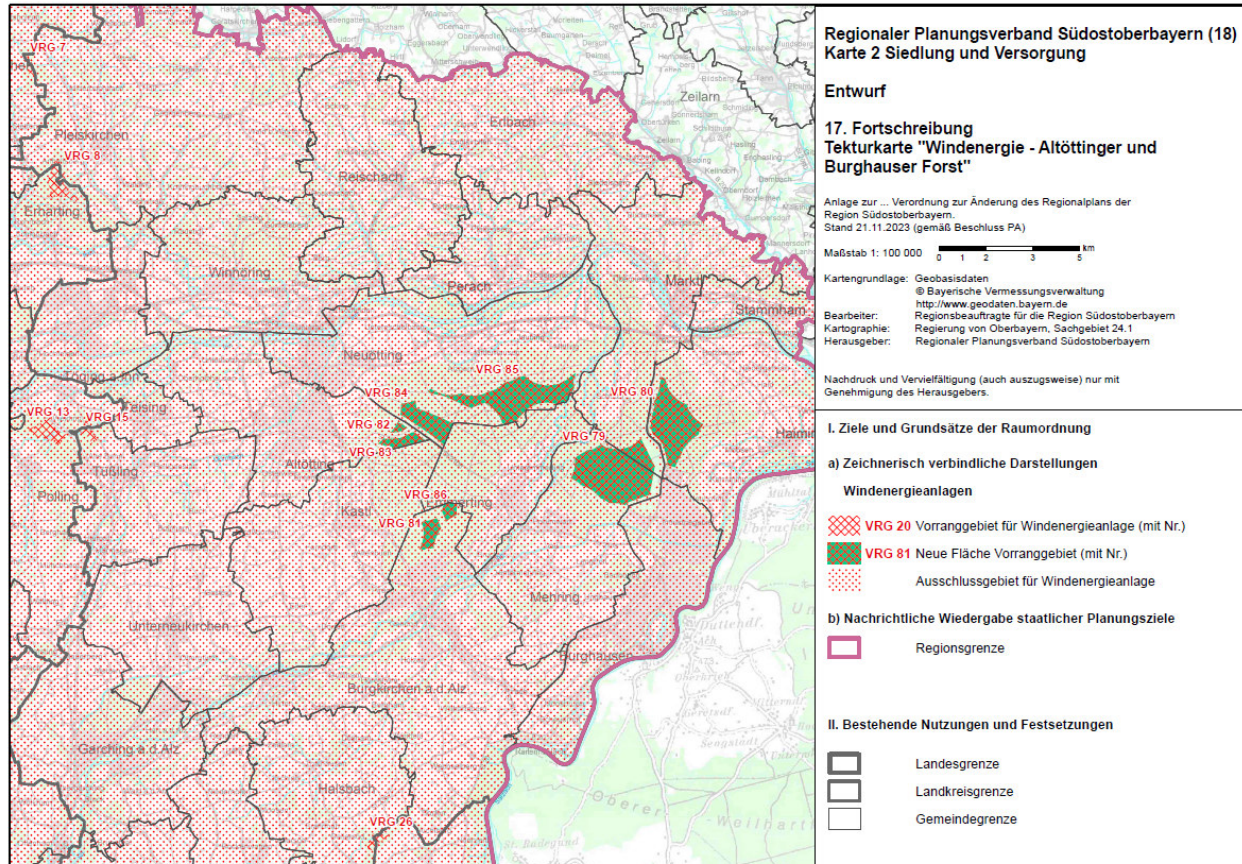
Lesehinweis: (Z): Ziel (G): Grundsatz

5

6

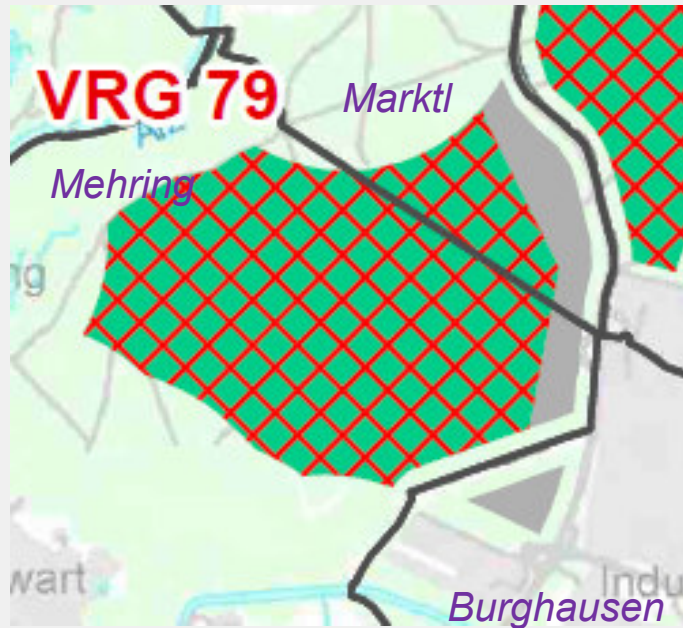
zudem:

- zwei Erläuterungskarten
- Lesefassung



- Möglichkeit der Stellungnahme vom 04.03.2024 bis zum 15.04.2024 (Fristverlängerungen)
- ca. 250 eingegangene Stellungnahmen
davon ca. 60 von Kommunen und Trägern öffentlicher Belange,
und ca. 190 aus der Öffentlichkeit (darunter auch einige Unterschriftenlisten)

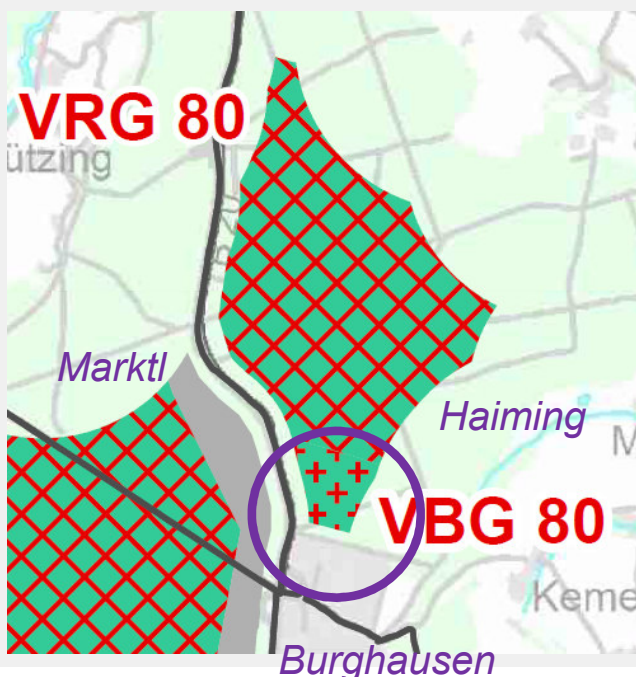
Nr. Stgn		Beteiligte	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung der Regionsbeauftragten
0001	InfraServ	In Ihrer Spartenanfrage vom 27.02.2024 teilten Sie uns mit, dass Sie im Bereich des Altöttinger Forst die Errichtung eines Windkraftparks planen. Bei der Ausführung der Maßnahme (VRG 81) kann es bei Leitungskilometer ca. 110,50 - 111,20 auf mehreren Flurstücken zu einer Berührung mit dem Schutzstreifen unserer Ethylenpipelir 250/PN 63, ist unter 1,0 m. Die Rohrleitung und kathodisch gegen Rohrleitung ist ein ele liegt mittig in einem S m hat. Im Anhang liegt der Verlauf unser Blau dargestellt ist. Mi Ihnen im Übersichtpla dies nur eine Planaus vor Beginn der Maßne stellen.	17. Fortschreibung RP 18 Auswertung B	Der Hinweis zu den Schutzstreifen zu den Gastransportleitungen wird zur Kenntnis g der Regionalplanebene erfolgt nur die Aus geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkret und Anlagentypen. Die Prüfung der Einhal	
0002	Gemeinde Rohrdorf	Belange nicht berührt,			
0004	VG Polling	Keine Einwände			
0005	bayernets	Es befinden sich kein Geltungsbereich der 1 VRG 79 und VRG 80 Betrieb sind, die ents Von Seiten bayernets gegen die Festsetzum; Betrieb ihrer Anlagen Reparaturarbeiten) oh uneingeschränkt gewi	17. Fortschreibung RP 18 Auswertung B	Es ist zu prüfen, ob die Vorziehung der Teilfortschreibung rechtlich zulässig ist, weil in der Gesamtfortschreibung eventuell bessere Standorte bzgl. Wirtschaftlichkeit/Windhöfigkeit und Umweltverträglichkeit gefunden werden kann. Gleichbehandlung und Gleichverteilung im Landkreis sind zu prüfen, da aktuell eine übermäßige Belastung der betroffenen Gemeinden im Vergleich zum Rest besteht, das als Ausschlussgebiet festgelegt ist.	
0248	Gemeinde Haiming	Die Darstellungen und Bewertungen für das Vorranggebiet 80 sind zutreffend und bedürfen seitens der Gemeinde nur einer Ergänzung hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung: Bei der Flächenausdehnung im Süden und im Süd-Osten ist für das Windvorranggebiet ein Mindestabstand von 1,4 km zur nördlichen Grenze des Industriegebietes einzuhalten, damit Optionen für Anlagen der Energieerzeugung, Speicherung und Verteilung möglich sind. Insbesondere ist die Planung abzustimmen mit den Raumanforderungen des Netzausbauprojekts P 474 der Fa. TenneT - neue Höchstspannungsleitung Burghausen - Simbach 2 mit Umspannwerk im Suchraum Burghausen-Haiming. Hier ist - wie bei der 380kV-Trasse im westlichen Bereich - ein sog. Raumkorridor darzustellen.	17. Fortschreibung RP 18 Auswertung B	Die Belange der Energiewirtschaft werden in die Abwägung eingestellt. Die Firma TenneT TSO GmbH wurde am Verfahren beteiligt, siehe hierzu Stellungnahme Nr. 37.	Zur Berücksichtigung des Umspannwerks der TenneT TSO GmbH in der im Entwurf vom 21.11.2023 als Vorranggebiet dargestellten Fläche Nr. 80: In der Gesamtschau aller Belange ist diese Fläche im Entwurf als Vorranggebiet zurückzunehmen und als Vorbehaltsgebiet darzustellen. Durch die Vorbehaltsgebietsausweisung wird zugleich die grundsätzliche Eignung dieser Flächen für die Windenergienutzung deutlich gemacht - eine spätere Anpassung an eine geänderte bzw. konkretisierte Planung des Umspannwerks ist im Rahmen der 16. Fortschreibung des Regionalplans zu prüfen. Anpassung des Verordnungsentwurfs und des Umweltberichts.
0249	Handwerkskammer für München und Oberbayern	Die Fortschreibung mit der Ausweisung von acht Vorranggebieten und dem Ziel erneuerbare Energiequellen verstärkt zu nutzen wird grundsätzlich begrüßt.		Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
einer möglichen Aufhebung des Ausschlussgebietes im Rahmen der 16. Fortschreibung befassen.					



- **Rücknahme des VRG 79 im Gebiet Mehring** nach dem Bürgerentscheid Mehring (28.01.2024) und dem geänderten Gemeinderatsbeschluss
- Aufforderung der Gemeinde Mehring das Vorranggebiet im Gemeindegebiet zurück zunehmen, da Aufhebung des unterstützenden Gemeinderatsbeschluss erfolgte

Regionalplanerische Bewertung:

- Regionalplanfortschreibung dient der langfristig ausgelegten Sicherung von Flächen, die für Windenergienutzung geeignet sind
- grds. unabhängig von Entscheidungen der Grundeigentümer und Vorhabenträger
- **Vorschlag: keine Änderung des Entwurfs, weiterhin Ausweisung als Vorranggebiet**

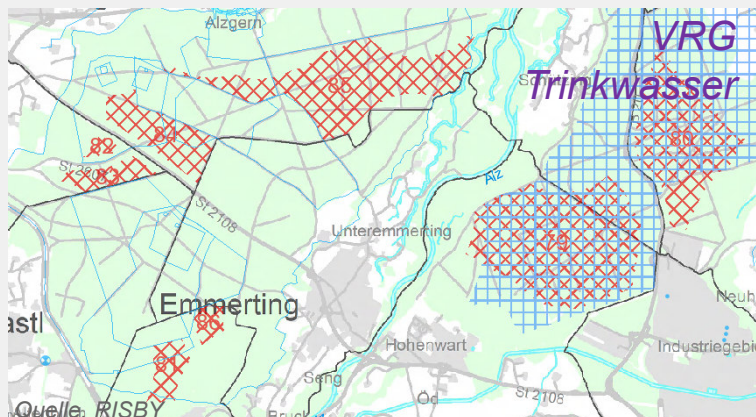


- TenneT TSO GmbH und andere Stellungnahmen
- Maßnahme M822 aus **NEP 2037/2045** → **Suchraum für ein Umspannwerk** im Raum Burghausen/Haiming (Nähe Großverbraucher am Industriestandort Burghausen, Einschleifen 380 kV-Leitung Pirach-Tann); Inbetriebnahme bis 2035 angestrebt)
- Räumliche Ausdehnung noch unklar; jedoch konkreter Suchraum in Stellungnahme aufgezeigt; teilw. Überlagerung mit VRG 80

Regionalplanerische Bewertung:

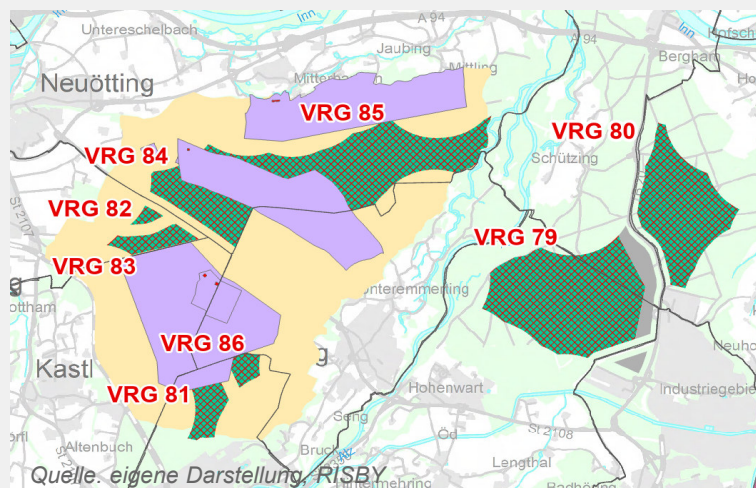
- Vorhaben leistet wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit des Chemiedreiecks, Teil des Netzausbaus NEP 2037/2045 → hochrangiger Belang u. konkreter Suchraum vorliegend
- **Vorschlag: Suchraum Umspannwerk → Veränderung des Anteils von VRG 80 zum Vorbehaltsgebiet (ca. 17,6 ha)**
- Nutzung Windenergie wird besonderes Gewicht beigemessen, kein Ausschluss der Nutzung Energiewirtschaft
- ggf. Anpassung im Rahmen der 16. Fortschreibung als VRG wenn Planung sich konkretisiert

Vorranggebiet	Vorbehaltsgebiet
Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet sind ausgeschlossen , soweit diese mit der vorrangigen Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind. (Art. 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BayLplG)	Der Windenergie ist als raumbedeutsame Nutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen . (Art. 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayLplG)
<i>Projektebene:</i> Privilegierung von WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB	Privilegierung von WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bei 1.000 m Mindestabstand zur nächsten Wohnnutzung
<i>Projektebene:</i> aktuell Verfahrenserleichterungen gem. § 6 Abs. 2 WindBG (UVP und artenschutzrechtliche Prüfung)	aktuell Verfahrenserleichterungen gem. § 6 Abs. 2 WindBG (UVP und artenschutzrechtliche Prüfung)
<i>Projektebene:</i> nur 25 % der Ersatzzahlung für unvermeidbare Eingriffe in das Landschaftsbild	nur 25 % der Ersatzzahlung für unvermeidbare Eingriffe in das Landschaftsbild
<i>Regionalplan:</i> Anrechenbarkeit auf das Flächenziel	<u>keine</u> Anrechenbarkeit auf das Flächenziel



- grundsätzliche Bedeutung des Trinkwassers im Plangebiet → u.a. bestehende WSG
- Kritik an Überschneidung mit WSG
- Bedenken wegen Stoffeinträge in Bauphase, Havarie usw.

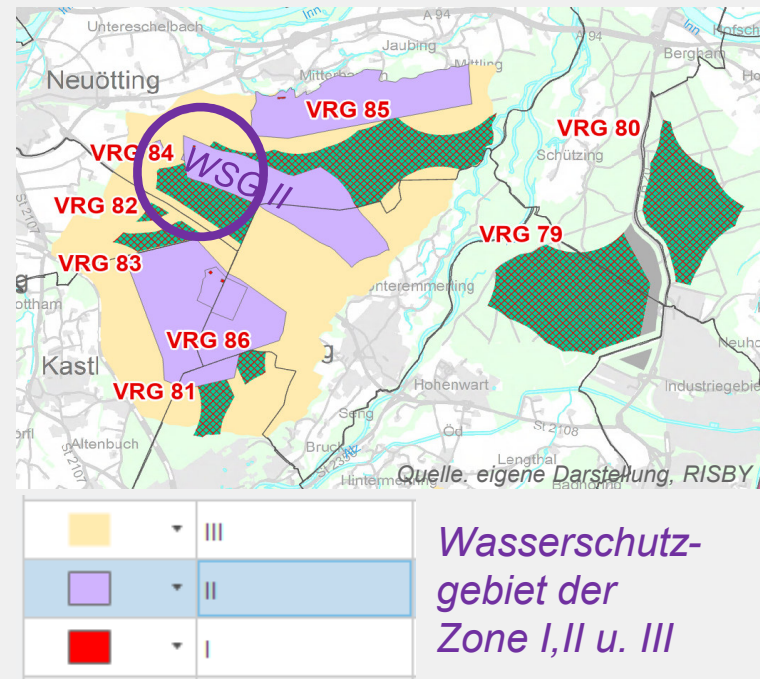
Regionalplanerische Bewertung:



	▼	III
	▼	II
	▼	I

Wasserschutzgebiet der Zone I, II u. III

- Regionalplanebene:
 - keine Überlagerung bestehender **WSG Schutzzonen I und II** mit VRG Windenergie;
 - Überlagerung mit **WSG Schutzzone III** ist nach ministeriellen Vorgaben grundsätzlich möglich; Prüfung der Vereinbarkeit im Einzelfall und in der Projektplanung
- Projektplanung im WSG III: Entsprechende Maßnahmen sind bezogen auf den Anlagenstandort, die Gründung und die Anlagenart im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festzulegen

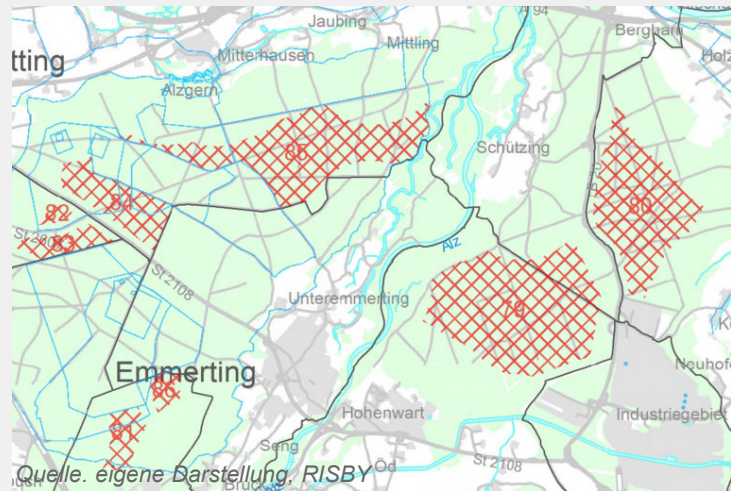


- WWA Traunstein, LRA AÖ, ROB, Gemeinden und andere Stellungnahmen
- VRG 84 grenzt an **Schutzzone II des Brunnens Neuötting**: Wasserrechtliche Genehmigung zur Grundwasserentnahme endet 31.12.2025; Neubeantragung mit Überarbeitung des WSG und Anpassung an aktuelle Anforderungen
- erste Einschätzung von Wasserversorger und Gutachter: **Vergrößerung der Zone II nötig; Zone II wird bis an die Staatsstraße St 2108 heranreichen** (überschlägige Abschätzung) → entsprechende Verkleinerung des VRG gefordert

Regionalplanerische Bewertung:

- hohe Bedeutung des Belangs der Trinkwasserversorgung; Überarbeitung der Zone II soll nicht zugunsten der Windenergie erschwert werden
- zeitnahe erforderliche Anpassungen des WSG, jedoch noch keine exakte Abgrenzung vorliegend
- **Vorschlag: Veränderung des vollständigen VRG 84 in Vorbehaltsgebiet**
- Nutzung Windenergie wird besonderes Gewicht beigemessen, kein Ausschluss der Erweiterung WSG Zone II
- ggf. Anpassung im Rahmen der 16. Fortschreibung als VRG im Bereich des verbleibenden WSG III

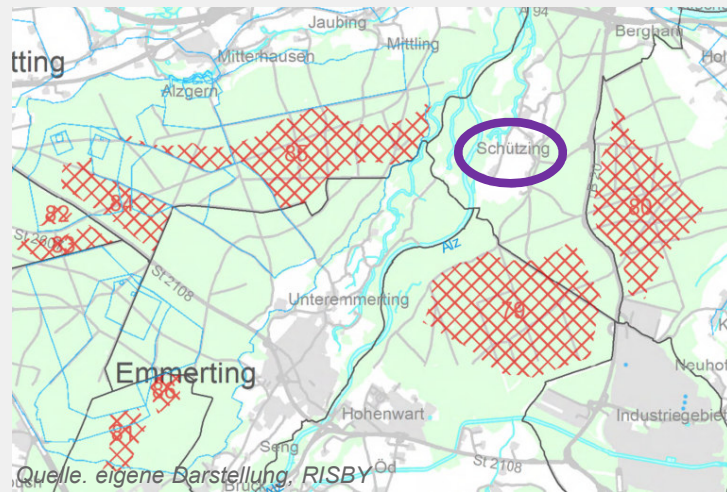
Äußerungen zu Siedlungswesen und Siedlungsabständen ^{RPV 18}



- zu geringe Abstände haben negativen Einfluss auf die natürliche Lebensgrundlage
- Beeinträchtigung der Gesundheit (Schattenschlag, Infraschall, Erholung usw.)
- Forderung die vorliegenden Abstände zur Wohnnutzung nicht zu unterschreiten (auch nicht in der Fortschreibung zur Gesamtregion)

Regionalplanerische Bewertung:

- entsprechend der Flächenkulisse der BaySF liegt der Siedlungsabstand bei 1.000 m
- Auf Regionalplanebene: pauschalierende Anwendung des BauGB und der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der TA Lärm → Abstand von 1.000 m ausreichend
- konkrete Anlagenstandorte und Einzelfragen in Hinblick auf Beeinträchtigungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären
- **Vorschlag: keine Änderung des Entwurfs**

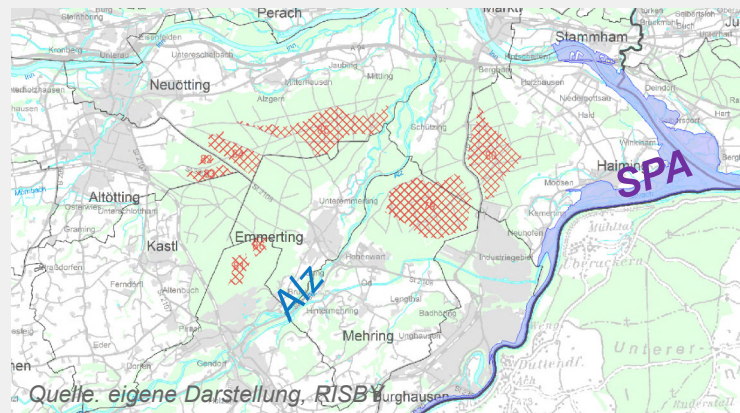
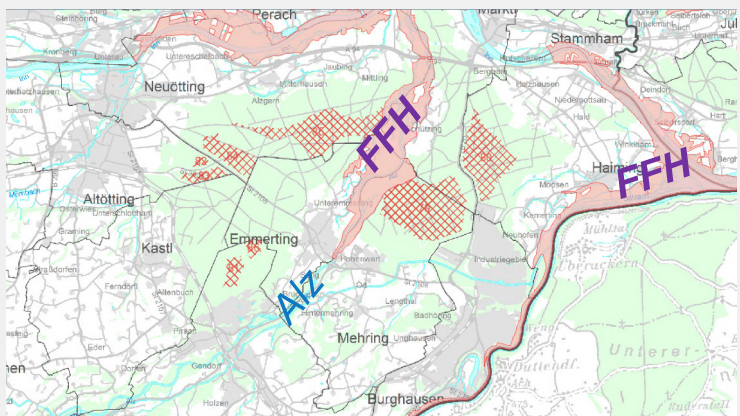
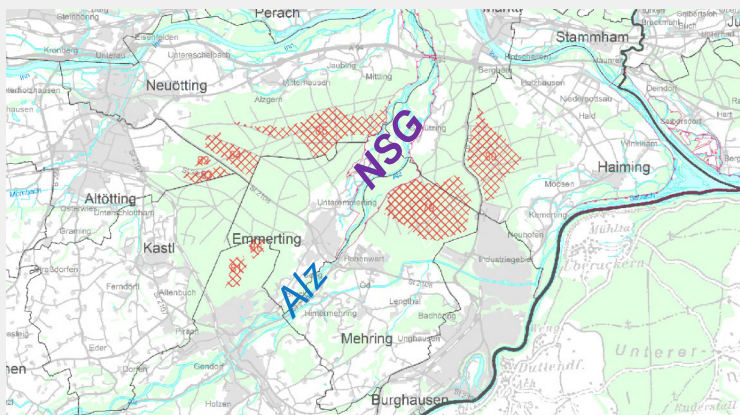


- optisch bedrängende Wirkung für den Ortsteil Schützing an (180 Grad-Umzingelung)
- beklemmende Wirkung durch Gebiete im O, S, W von Schützing
- v.a. Osten und Westen (Schattenwurf)
- Forderung der Vergrößerung der Abstände zu den Gebieten Nr. 85 (im Westen) und Nr. 80 (im Osten)

Regionalplanerische Bewertung:

• **Planrechtliche Ausgangssituation**

- seit 2023 § 249 Abs. 10 BauGB maßgeblich
- in der Regel steht der Belang der **optisch bedrängenden Wirkung** dann nicht entgegen, soweit ein Abstand zwischen WEA und Wohnnutzung von **2 H** gegeben ist
- abschließende Bewertung des Belangs erst mit Blick auf den konkreten Einzelfall, abhängig von Kriterien wie Standort, menschliches Sichtfeld und dem prozentualen Anteil usw.
- **Regionalplanung: pauschalere Betrachtung notwendig**
- Schützing ist (im Vergleich) zu anderen Wohnsiedlungen / Außenbereichsnutzungen im Planumgriff der 17. FS stark betroffen
- Siedlungsabstand zur nächstmöglichen WEA = mind. 1.000 m → deutlich über 2 H (ca. 3,5 H)
- **Vorschlag: keine Änderung des Entwurfs**
- abschließende Bewertung und Einzelfragen sowie Schattenwurf → Genehmigungsverfahren



- LRA Altötting (uNB), teilw. Naturschutzverbände und weitere Verbände, Gemeinden u.a.
- **Pufferung von NSG, FFH-Gebiet, SPA-Gebiet sowie des Bereichs entlang der Alz mit 1.000 m u. mehr**
- **Betroffenheiten von Zugvögeln, Freihaltung von Zugrouten**

Regionalplanerische Bewertung:

→ höhere Naturschutzbehörde

- keine Betroffenheit von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten
- bestehender Abstand zu SPA-Gebiet von 1.000 m ist fachlich ausreichend; hinreichend große Abstände zu den bekannten und fachlich bedeutenden Brut-, Rast- und Durchzugsgebieten
- Für darüber hinausgehende Belange den Vogelzug betreffend: in Bayern keine amtlich ausgewiesenen Planungsgrundlagen vorliegend, welche aus fachlicher Sicht eine regionalplanerische Berücksichtigung erfordern
- fachlich keine Abstände zu NSG und FFH-Gebieten erforderlich
- **Vorschlag: keine Änderungen des Entwurfs**

- LRA Altötting (uNB), teilw. Naturschutzverbände und weitere Verbände, Gemeinden u.a.
- **Hinweise auf Lebensräume** von Vögeln und Fledermäusen
- **Betroffenheiten / Gefährdungen / Lebensraumverlust von versch. Vogelarten einschl. Fledermäusen**
- Forderungen nach Abschaltautomatiken, Gondelmonitoring
- **Betroffenheit / Berücksichtigung weiterer Artengruppen** (Flechten, Moose; Reptilien)
- **Beeinträchtigung des Landschaftsbilds** und damit verbunden der **(Nah-)Erholung**

Regionalplanerische Bewertung:

→ höhere Naturschutzbehörde

- Grundsätzliches zum Artenschutz: keine Kartierungen auf Ebene der Regionalplanung vorgesehen und erforderlich; Bewertung erfolgt anhand vorliegender amtlicher Daten, bayernweiter Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten (LfU) sowie bestehender Schutzgebiete
- keine Betroffenheit von Dichtezentren; keine Brutvorkommen seltener Arten in den geplanten Gebieten; die im regionalplanerischen Maßstab berücksichtigt werden könnten; ausreichender Abstand zu SPA-Gebiet
- sollten im Genehmigungsverfahren erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen festgestellt werden → Prüfung durch Genehmigungsbehörde zur Notwendigkeit der Festlegung weiterer Maßnahmen
- in der Begründung des Planentwurfs sind bereits Hinweise zu entsprechenden Minderungsmaßnahmen vorgesehen (sowie im Umweltbericht)
- weitere Artengruppen: keine relevanten Erkenntnisse, die eine Änderung / Ergänzung veranlassen würden
- Landschaftsbild: negative Auswirkungen bei aktuellen WEA nicht zu vermeiden (Ersatzzahlungen)
- **negative Auswirkungen → Einstellung der Betroffenheiten in die Gesamtabwägung**
- **Vorschlag: keine Änderungen des Entwurfs**

VO-Entwurf – Begründung zum 25.06.2024

<p>17. Fortschreibung des RP 18 Windenergie – Altdörfer und Burghäuser Forst</p> <p>3. Begründung ENTWURF Stand: 25.06.2024</p> <p>Bei den Vorranggebieten handelt es sich um Rotor-außerhalb-Flächen für eine Referenzenergieanlage mit Gesamthöhe von 265 m und Rotordurchmesser 172 m.</p> <p><u>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten</u> Für die Projektebene ist auf folgende Maßnahmen hinzuweisen: <u>(1) Allgemeine Minderungsmaßnahmen</u> Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Alle Standortunabhängigen, allgemeinen Minderungsmaßnahmen sind als verbindliche Maßnahmen in die Genehmigung aufzunehmen. <u>Standortunabhängige Maßnahmen</u> - Reduzierung der Lärm- und Staubemission auf ein Minimum durch Optimierung des Bauablaufes - Wiederherstellung geschlossener Vegetationsdecken sowie (Wieder-)Aufforstungen nicht benötigter Freiflächen mit standorttypischen und klimaresistenten Baumarten - Minimierung der Effekte der Gefährdungen durch eine bedarfsgerechte Nichtbenutzung (BNW) - Anschluss der Anlagen an das Stromnetz über eine Verkabelung im Boden - Festlegung von Ersatzzahlungen für nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf Grund der Höhe der Anlagen - Reduzierung der Lärm- und Staubemission auf ein Minimum durch Optimierung des Bauablaufes <u>(2) Minderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz</u> <u>Standortbezogene Maßnahmen</u> In Abhängigkeit von Nachweisen zu Anhang-IV Arten bzw. europäischen Vogelarten in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden im Folgenden grundsätzlich geeignete Maßnahmen dargestellt, die sich bereits auf übergeordneter Pla-</p>	<p>17. Fortschreibung des RP 18 Windenergie – Altdörfer und Burghäuser Forst</p> <p>3. Begründung ENTWURF Stand: 25.06.2024</p> <p><u>In den Standorttypen des Umweltberichts sind die betroffenen Arten/Artengruppen entsprechend vermerkt. Für entsprechend ausgewählte Arten/Artengruppen sind die Maßnahmen unter Berücksichtigung des Einzelfalles entsprechend zu übernehmen.</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Art/Artengruppe</th> <th>Minderung für</th> <th>Maßnahmenbeschreibung</th> <th>B/C</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Vogel</td> <td>Bau</td> <td>Fällung von Bäumen außerhalb der Brutzeit, d.h. im Winter (01.10. bis 28.02.)</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bau/Bib</td> <td>Bei Verlust (einschließlich Entwertung) von Habitaten sowie bei Verlust von Höhlenbäumen Konzipierung von vorzugesetzten Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</td> <td>S</td> </tr> <tr> <td>Fledermaus</td> <td>Bib</td> <td>Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Empfehlungen des BayLfU</td> <td>B</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bau/Bib</td> <td>Bei Verlust (einschließlich Entwertung) von Habitaten sowie bei Verlust von Höhlenbäumen Konzipierung von vorzugesetzten Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</td> <td>S</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bau</td> <td>Unvermeidbare Fällungen Höhlenbäume zwischen 01.09. und 30.10. per vorheriger Verzicht (Reueenertrag)</td> <td>S</td> </tr> <tr> <td>Fische (Wassermolch)</td> <td>Bau</td> <td>Baufeldfreimachung einschließlich Rodung in Habitaten der Habitatgruppe nach Winterschlaf der Art (nicht vor Mitte/Ende April). Aufwuchs im freigestellten Bereich im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden</td> <td>S</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bau/An</td> <td>Bei Verlust von Habitaten sowie bei Verlust von Höhlenbäumen Konzipierung von vorzugesetzten Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökolo-</td> <td>S</td> </tr> </tbody> </table>	Art/Artengruppe	Minderung für	Maßnahmenbeschreibung	B/C	Vogel	Bau	Fällung von Bäumen außerhalb der Brutzeit, d.h. im Winter (01.10. bis 28.02.)	B		Bau/Bib	Bei Verlust (einschließlich Entwertung) von Habitaten sowie bei Verlust von Höhlenbäumen Konzipierung von vorzugesetzten Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	S	Fledermaus	Bib	Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Empfehlungen des BayLfU	B		Bau/Bib	Bei Verlust (einschließlich Entwertung) von Habitaten sowie bei Verlust von Höhlenbäumen Konzipierung von vorzugesetzten Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	S		Bau	Unvermeidbare Fällungen Höhlenbäume zwischen 01.09. und 30.10. per vorheriger Verzicht (Reueenertrag)	S	Fische (Wassermolch)	Bau	Baufeldfreimachung einschließlich Rodung in Habitaten der Habitatgruppe nach Winterschlaf der Art (nicht vor Mitte/Ende April). Aufwuchs im freigestellten Bereich im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden	S		Bau/An	Bei Verlust von Habitaten sowie bei Verlust von Höhlenbäumen Konzipierung von vorzugesetzten Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökolo-	S
Art/Artengruppe	Minderung für	Maßnahmenbeschreibung	B/C																														
Vogel	Bau	Fällung von Bäumen außerhalb der Brutzeit, d.h. im Winter (01.10. bis 28.02.)	B																														
	Bau/Bib	Bei Verlust (einschließlich Entwertung) von Habitaten sowie bei Verlust von Höhlenbäumen Konzipierung von vorzugesetzten Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	S																														
Fledermaus	Bib	Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Empfehlungen des BayLfU	B																														
	Bau/Bib	Bei Verlust (einschließlich Entwertung) von Habitaten sowie bei Verlust von Höhlenbäumen Konzipierung von vorzugesetzten Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	S																														
	Bau	Unvermeidbare Fällungen Höhlenbäume zwischen 01.09. und 30.10. per vorheriger Verzicht (Reueenertrag)	S																														
Fische (Wassermolch)	Bau	Baufeldfreimachung einschließlich Rodung in Habitaten der Habitatgruppe nach Winterschlaf der Art (nicht vor Mitte/Ende April). Aufwuchs im freigestellten Bereich im Frühjahr durch Rückschnitt vermeiden	S																														
	Bau/An	Bei Verlust von Habitaten sowie bei Verlust von Höhlenbäumen Konzipierung von vorzugesetzten Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der ökolo-	S																														

Beispiele der allgemeinen Maßnahmen:

- Reduzierung der Lärm- und Staubemission auf ein Minimum durch Optimierung des Bauablaufes
- Wiederherstellung geschlossener Vegetationsdecken sowie (Wieder-)Aufforstungen nicht benötigter Freiflächen mit standorttypischen und klimaresistenten Baumarten
- Gondelmonitoring und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus unter Berücksichtigung der aktuellen, fachlichen Empfehlungen des BayLfU

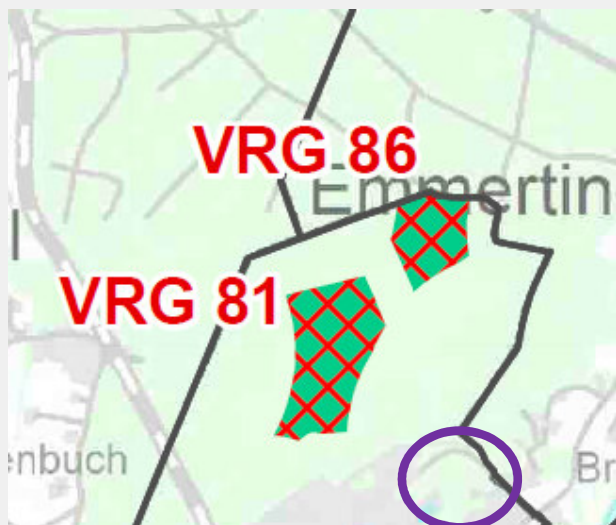
Forderung der hNB: Aufnahme der Minderungsmaßnahmen aus dem Umweltbericht in die Begründung des Verordnungsentwurfs

Hintergrund:

- Bisher: Mögliche (Minderungs-)Maßnahmen im Umweltbericht zum Regionalplan dargestellt; Artenschutz → Genehmigungsebene
- Neu: Verfahrenserleichterung bei Projektgenehmigung durch Entbehrlichkeit von UVP und §44-BNatSchG-Prüfung

Vorschlag:

- Entsprechend ministerieller Empfehlung: **Änderung der Begründung:** „Sichtbarmachung“ durch Aufnahme der allgemeinen Maßnahmen in die Begründung des Entwurfs
- **Beibehaltung des Umweltberichts als Anlage** zur Zusammenfassenden Erklärung

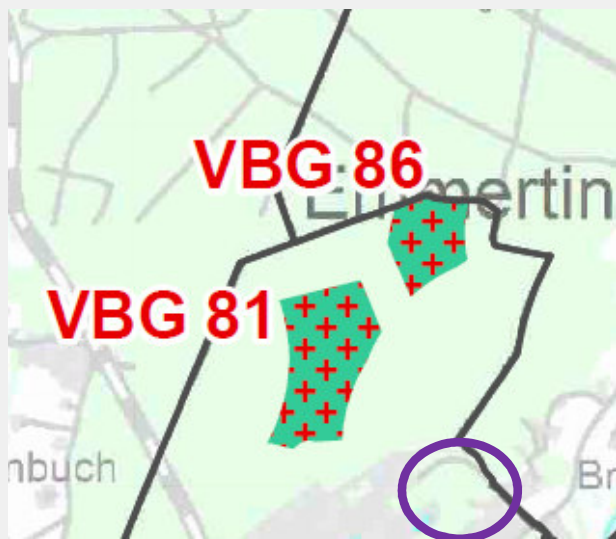


- nach § 6 LuftVG genehmigter Startplatz für Freiballone
- Ballone nicht lenkbar; mögliche WEA in **VRG 81** und **VRG 86** stellen für den dortigen Freiballonclub ein Luftfahrthindernis dar → **Gefährdung des Luftverkehrs**

Regionalplanerische Bewertung:

→ Luftamt Südbayern

- Genehmigung steht Ausweisung als VRG entgegen
- **Vorschlag: Darstellung der Gebiete als Vorbehaltsgebiet**
 - Fläche für Windenergienutzung geeignet – außer **privaten Interesse** eines Freiballonclubs
 - **Regionalplan langfristig**, ggf. können sich die privat(rechtlich)en Interessen / Gegebenheiten ändern
 - **Gewicht für Windenergie gegenüber anderen noch nicht bekannten gegenläufigen Nutzungen sichern**



- Beeinträchtigungen von Bau- und Bodendenkmälern (z.B. Keltengräber) im Planungsgebiet
- Bitte des BLfD um weitere Ergänzungen im Umweltbericht:
 - Bodendenkmal: D-17742- 0123 „Siedlung der römischen Kaiserzeit“
 - besonders landschaftsprägendes Baudenkmal: Kath. Wallfahrtskirche St. Ägidius
 - Hinweis zum relevanten Umgriff von 10 km um die besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler Kath. Wallfahrtskirche St. Ägidius und Burg Burghausen
- Forderung nach Simulationen von WEA bezogen auf Denkmäler im Genehmigungsverfahren

Regionalplanerische Bewertung:

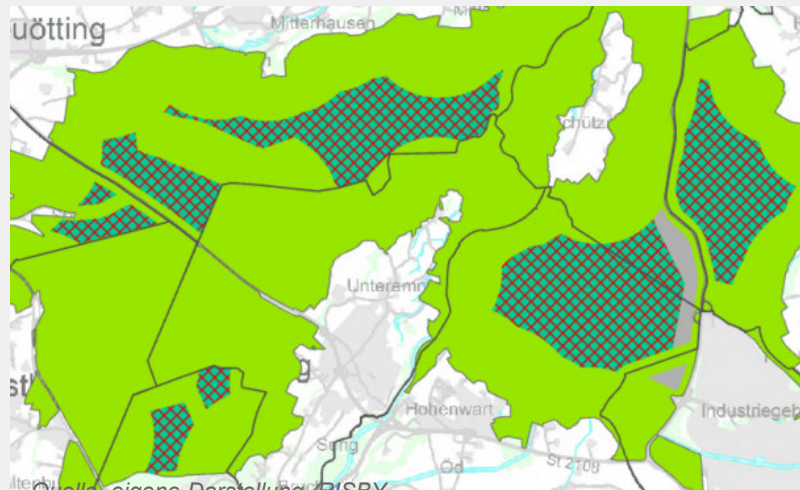
- **Vorschlag: Ergänzung** des Hinweises, des Bodendenkmals und des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals (Kath. Wallfahrtskirche St. Ägidius) **im Umweltbericht**
- Berücksichtigung der jeweiligen Bodendenkmäler und Baudenkmäler ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen

- **Waldflächen** sollten nicht vorrangig für die Ausweisung von VRG genutzt werden
- Wald bietet viele **Erholungsmöglichkeiten** und leistet wichtigen Beitrag bei der Luft- und Wasserfilterung
- **Bodenverdichtung** durch große Betonfundamente
- **neue Angriffsflächen** durch Rodung für Sturmschäden und Schädlinge (Borkenkäfer)
- dauerhafte Freihaltung von Flächen führt zur Reduzierung der Bodenfeuchtigkeit → Veränderung des **Mikroklima**
- Forderung, dass im Zuge der Standortwahl möglichst **schonend und flächensparend** in den Wald eingegriffen wird (Rodung, Wegebau, Versorgungsleitungen) und dass mit dieser Maßnahme auf weitere Eingriffe verzichtet werden soll

Regionalplanerische Bewertung:

- Umsetzung der Flächenziele nur möglich, wenn Waldflächen auch erschlossen werden, da Offenland auch nur bedingt zur Verfügung steht
 - Beeinträchtigung des Bodens nur auf einem kleinen Bereich des regionalplanerischen VRG bzw. VBG
 - Betrieb von Windenergieanlagen kann Auswirkungen auf Mikroklima haben
 - **Vorschlag:** Auswirkungen können nur pauschalisiert in die Abwägung eingestellt werden, keine Änderung des Entwurfs
- Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt und ggf. entsprechende Maßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft

Lage im Bannwald



Quelle: eigene Darstellung; RISBY

- **Bannwald** genießt besonderen Schutz (Art. 11 BayWaldG)

Regionalplanerische Bewertung:

- Ausweisung von VRG/ VBG grds. möglich, ausnahmeweise Rodung des Bannwalds bei Ausgleich → Art. 9 BayWaldG

→ Zum Ausgleich: Belang Landwirtschaft

- Bitte des AELF um Aufnahme der **Waldfunktion Klimaschutz regional** in die Standortbögen

Regionalplanerische Bewertung:

- Hinweis zur Waldfunktion Klimaschutz regional ist nachvollziehbar
- **Vorschlag:** Die entsprechenden Angaben werden im Umweltbericht ergänzt

- **Ausgleichsmaßnahmen** u.a. für Bannwald führen zum **Verlust von landwirtschaftlichen Flächen**
- Bitte der ROB um Aufnahme des Punktes Flächenverlust durch Ausgleichsmaßnahmen in den Umweltbericht

Regionalplanerische Bewertung:

- Regionalplanebene: keine konkreten WEA und Nebenanlagen
- Kompensationsmaßnahmen bzw. Eingriff und Ausgleich sind nicht Bestandteil der regionalplanerischen Ebene, sondern Genehmigungsverfahren
- **Einstellung der Betroffenenheiten in die Gesamtabwägung**
- **Vorschlag:** Ergänzung des Umweltberichts um den Satz: "Für die Land- und Forstwirtschaft ergeben sich mit der Errichtung von Windenergieanlagen Flächenverluste, vorwiegend für die Stand- und Erschließungsflächen der Windenergieanlagen und die gegebenenfalls erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen."

- flächendeckende PFOA- Belastung der Waldböden
- Bodenveränderungen/Verdichtung des Bodens durch den Einsatz großer Baufahrzeuge, den Bau bzw. die Verbreiterung von Erschließungswegen, Verlegen von Leitungen
- Zerstörung der belebten Bodenzone wird befürchtet und auch der Lebensraum bodengebundener Tiere geht verloren
- erhöhter Nitratausstoß durch die Waldrodung und Eintrag von Mikroplastik (durch den Abrieb der Rotorblätter)

Regionalplanerische Bewertung:

- Bodenbelastung mit PFOA steht einer Nutzung durch Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen; die Thematik ist auf Ebene des Projektes bzw. des Genehmigungsverfahrens zu behandeln
 - kleinräumig kommt es zur Bodenversiegelung und Bodenverdichtung, mögliche Beeinträchtigungen auf der Genehmigungsebene zu prüfen
 - Gefährdungen wie erhöhter Nitratausstoß etc. sind ggf. im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu behandeln
- die aufgeführten Aspekte sind auf Ebene des Projektes bzw. des Genehmigungsverfahrens zu behandeln
- Belang in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen

- Wald mit seinem hohen Erholungsfaktor geht verloren bzw. kann während der Bauphase nicht genutzt werden; Wald ist aufgrund der Lärmbelastigung während der Betriebsphase nur eingeschränkt nutzbar
- mit dem Bau der Windräder sinkt die Lebens- und Wohnqualität und auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden in Hinblick auf den Tourismus werden eingeschränkt

Regionalplanerische Bewertung:

- vielfältige Möglichkeiten sich zu erholen
- Belang in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen

Äußerungen zur Wirtschaftlichkeit

- die Wirtschaftlichkeit des Projektes wird aufgrund der geringen Windgeschwindigkeiten angezweifelt; Schwachwindregion laut bayerischem Windatlas
- Windenergie-Ausbau verfolgt nur ideologische Interessen, denn die erzeugte Energie reicht nicht aus um den Bedarf des Chemiedreiecks zu decken
- alternative Möglichkeiten der Energiegewinnung durch beispielweise Photovoltaik werden empfohlen

Regionalplanerische Bewertung:

- mittlere Windgeschwindigkeit laut Bayer. Windatlas ausreichend; ersetzt keine Messungen des Vorhabenträgers
- neueste technische Entwicklungen und moderne Anlagen machen auch solche Standorte wirtschaftlich nutzbar
- Wirtschaftlichkeit obliegt dem Investor, Projektierer

- sehr häufig Stellungnahmen die auf konkrete Anlagenstandorte Bezug nehmen; sie sind aber nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern auf Ebene der Genehmigungsplanung zu prüfen
- Eiswurf
- Havarien, Zusatzausstattung der Feuerwehren notwendig
- stark belastete Region (Grund- und Trinkwasserthematik, Industrieemissionen)
- Grundstückswertminderung
- Linieninfrastruktur (Straße, Schiene, Freileitungen, Pipelines); vorsorgende pauschale Schutzabstände bzw. Mindestabstände wurden soweit erforderlich festgelegt;
→ im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind weitere Abstände entsprechend der konkreten Anlagen und Standorte zu prüfen

Entwurf zum Beteiligungsverfahren, März/April 2024	Vorliegender Entwurf, Stand 25.06.2024
Gesamtfläche VRG ca. 1.096 ha	Gesamtfläche VRG / VBG ca. 1.096 ha
Vorranggebiete Anzahl: 8 Gesamtfläche: ca. 1.096 ha	Vorranggebiete Anzahl: 5 Gesamtfläche: ca. 917 ha = <i>0,175 % der Gesamtregion</i>
Vorbehaltsgebiete Anzahl: - Gesamtfläche: ca. -	Vorbehaltsgebiete Anzahl: 4 Gesamtfläche: ca. 179 ha = <i>0,034 % der Gesamtregion</i>
sog. weiße Fläche Gesamtfläche: ca. 54 ha	sog. weiße Fläche Gesamtfläche: ca. 54 ha

Textliche Änderungen im Verordnungsentwurf

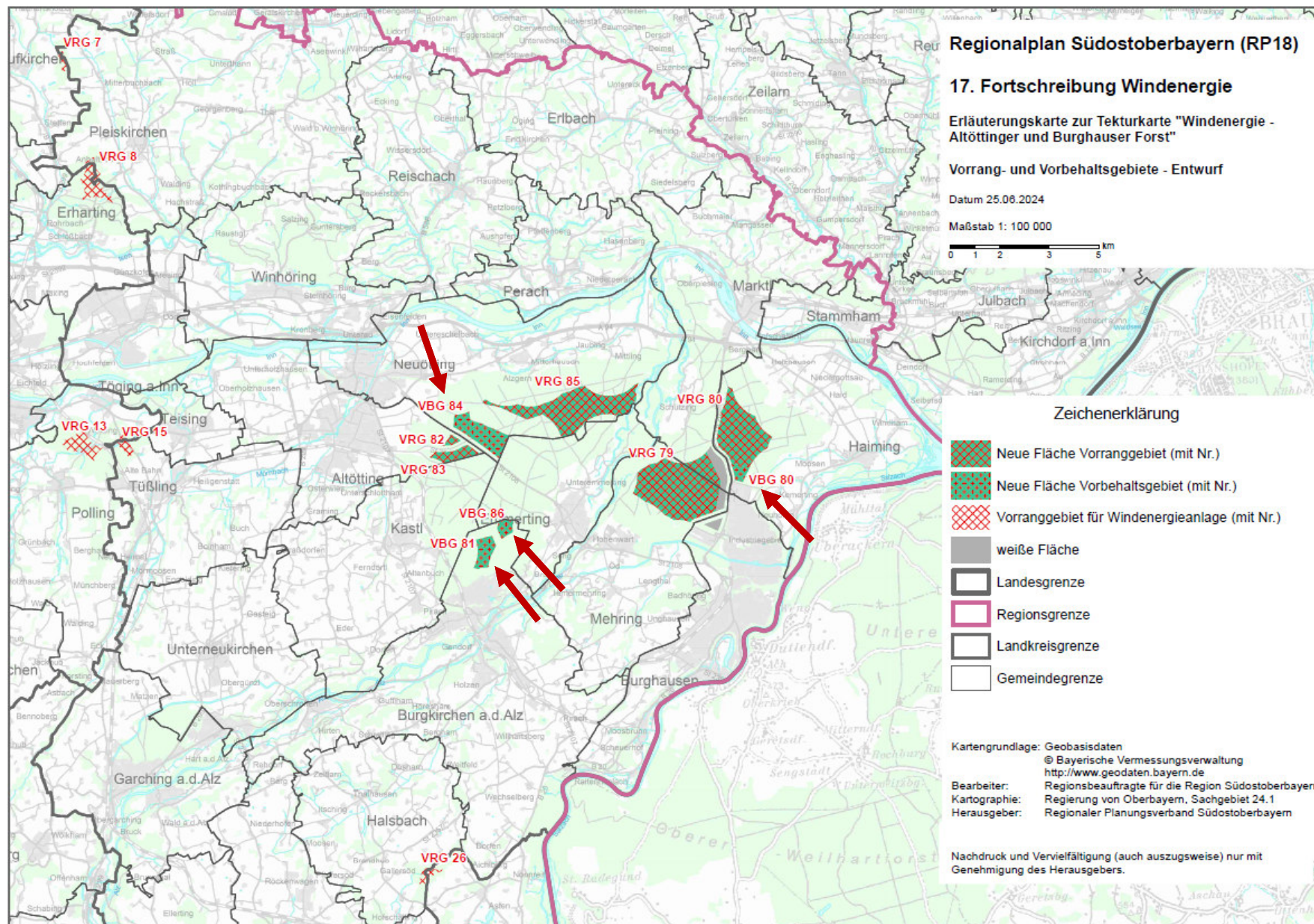
- textliche Anpassung des Verordnungsentwurfs an die Vorbehaltsgebiete
- Aufnahme der artenschutzrechtlichen Maßnahmen aus dem Umweltbericht in die Begründung des Verordnungsentwurfs

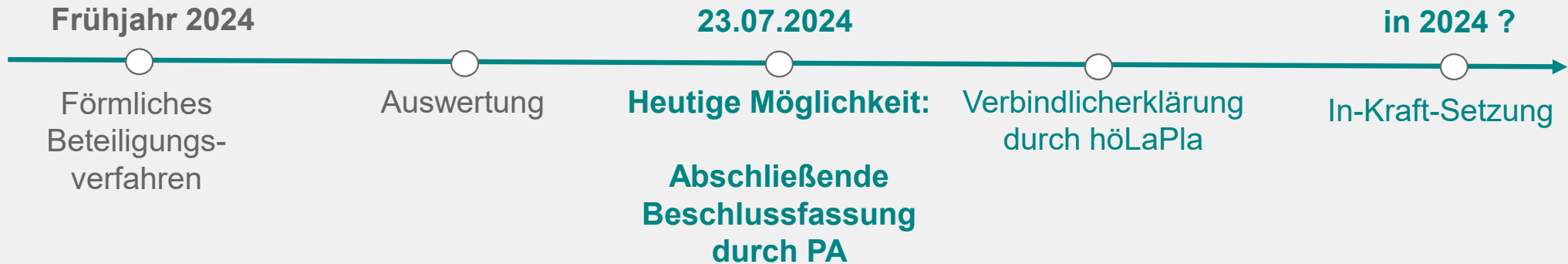
Änderungen im Umweltbericht

- Ergänzungen durch Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren
- textliche Anpassung an die Vorbehaltsgebiete

Zusammenfassung der Änderungen - Erläuterungskarte

➔ Änderungen gegenüber dem Entwurf aus dem Beteiligungsverfahren





Abschließende Beschlussfassung (ggf. mit Maßgaben) nach vorgeschlagenen Anpassungen des Entwurfs

→ **erneutes Beteiligungsverfahren?**

→ Möglichkeit des Absehens von erneuter Durchführung eines Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 Abs. 6 Satz 5 BayLplG

- weil: keine neue Beachtungspflichten nach Änderung, gleicher Umgriff der Gebietsfestlegungen, u.a. Wirkungen auf Umweltgüter umfassend in Umweltbericht dokumentiert
- Vorschlag: von der Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens wird abgesehen

Beschlussvorschlag (ggf. mit Maßgabe)

Abschließende Beschlussfassung

Der Planungsausschuss **beschließt nach Abwägung aller relevanten Belange abschließend** auf der Grundlage des Entwurfs mit Stand vom 25.06.2024 die Verordnung zur Änderung des Regionalplans (17. Fortschreibung).

Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt die **Verbindlicherklärung zu beantragen** und die weiteren notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten.

... mit Maßgabe

Der Planungsausschuss **beschließt nach Abwägung aller relevanten Belange abschließend** auf der Grundlage des Entwurfs mit Stand vom 25.06.2024 die Verordnung zur Änderung des Regionalplans (17. Fortschreibung)
mit der Maßgabe „.....“.

Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt die **Verbindlicherklärung zu beantragen** und die weiteren notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten.

RPV 18

